

**Antrag**  
**des Landes Brandenburg**

---

**Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und  
anderer Gesetze**

Punkt 18 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde:

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (" 2a Abs. 2a StVG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 2 a der Absatz 2 a zu streichen.

Begründung

Eine Verlängerung der Probezeit auf 4 Jahre nur für Fahranfänger, bei denen es zu der Anordnung eines Aufbauseminars nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gekommen ist, wird der besonders hohen Unfallbeteiligung von Fahranfängern nicht in ausreichendem Maße gerecht. Sie berücksichtigt präventive Maßnahmen nur ungenügend und verkennet den hohen Anteil der Verkehrsübertretungen dieser Gruppe insgesamt. Dieser drückt sich nicht allein in den erfaßten Verkehrsübertretungen aus.

Neben Problemen in der praktischen Umsetzung dieser Regelung, sind allein repressive Maßnahmen nicht geeignet, die aufgrund des Unfallgeschehens deutlich gewordenen Mängel und Unsicherheiten der Fahranfänger zu beheben.

**Ausgeliefert am 17. DEZ. 1997**